



Frankfurt, 13.März 2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrerinnen und Lehrer der Bonifatiuschule,

es wird vom hessischen Kultusministerium allgemein angeordnet, dass alle Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen gem. § 33 Nr.3 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 19.April 2020 fernbleiben müssen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt. Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 4 ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen während der regulären Unterrichtszeit und der Betreuungszeiten zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient ausschließlich dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Der zweiten und dritten Seite ist zu entnehmen, welche Berufsgruppen das sind.

Wir haben sehr aufmerksam die dynamische Entwicklung des Coronavirus in den letzten Tagen verfolgt. Die Entscheidung, ob Schulen geschlossen werden, obliegt dem Gesundheitsamt im Austausch mit dem hessischen Kultusministerium. Als Schule waren wir angehalten, diesen Ablauf auch einzuhalten. Alle Veranstaltungen, die nach den Osterferien stattfinden, müssen unter den dann vorzufindenden Bedingungen neu bewertet werden. Für unsere Schule betrifft das folgende Veranstaltungen:

- Schnuppertag (Donnerstag, 30. April 2020)
- Sportfest (Freitag, 19. Juni 2020)
- Schulfest (Samstag, 27. Juni 2020)

Wir haben uns ergänzend über die Möglichkeit von häuslichen Lernübungen Gedanken gemacht. Eine Schließung der Schule bedeutet nicht unbedingt, dass die Kinder zu Hause nicht lernen könnten. In allen Jahrgängen soll der behandelte Lernstoff der vergangenen Wochen wiederholt werden. Das laute und leise Lesen muss weiterhin täglich geübt werden. In den Jahrgängen 3 bis 4 sind die Einmaleinsreihen zu üben. Im ersten und zweiten Jahrgang das sichere Kopfrechnen im Zahlenraum bis 20 bzw. 100. Bitte beachten Sie auch Ihre E-Mails, falls die Klassenlehrerin Ihnen über die Klassenelternbeiräte Arbeitsaufträge zu Wiederholungen und zur Festigung der bisherigen Unterrichtsinhalte zukommen lässt.

Wir versichern Ihnen, dass wir im ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden stehen und mit Ihnen im Kontakt bleiben werden. Sie werden umgehend über Änderungen informiert.

All diese Überlegungen und Maßnahmen sind mit dem Schulelternbeirat abgesprochen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie – auch im Namen des Kollegiums – dass Sie gesund bleiben und wir uns schon bald wiedersehen.

Mit herzlichen Grüßen



Hinweise zur Notbetreuung:

Welche Regelungen gelten für mein Schulkind?

Die Schulen bleiben von Montag, 16. März bis vorerst Freitag, 17. April (Ende der hessischen Osterferien) geschlossen.

Gibt es eine Betreuungsregelung für Schulkinder?

Die Schulen sollen ein Betreuungsangebot einrichten für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und
- Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer



- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Nicht betreut werden kann Ihr Kind, wenn es

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2–Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind